

Kleine Anfrage von Manuel Brandenberg betreffend den Verwaltungsrat der Träger-AG für die Psychiatrische Klinik Zugersee

Antwort des Regierungsrats vom 13. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Manuel Brandenberg hat dem Regierungsrat am 15. Mai 2017 mittels Kleiner Anfrage folgende Frage gestellt:

Wer wird im Verwaltungsrat der neuen Trägergesellschaft sitzen, und wer ist als Revisionsstelle vorgesehen?

Der Regierungsrat beantwortet die Frage wie folgt:

Im Rahmen des Konkordats der Kantone Uri, Schwyz und Zug betreffend die psychiatrische Versorgung vom 17. März 2016 (Psychiatriekonkordat; GS 2017/022; Inkrafttreten am 1. Juli 2017) werden Uri, Schwyz und Zug die psychiatrische Versorgung miteinander planen und organisieren. Im Sinne der integrierten Versorgung werden die Psychiatrische Klinik Zugersee und die bestehenden ambulanten beziehungsweise sozialpsychiatrischen Dienste per 1. Januar 2018 unter einer gemeinsamen Führung in einer neu zu gründenden Betriebsgesellschaft zusammengefasst. Dafür ist als Rechtsform eine privatrechtliche, gemeinnützige Aktiengesellschaft vorgesehen.

Aktionäre der Betriebsgesellschaft werden die Kantone Uri, Schwyz und Zug sein. Sie wählen den Verwaltungsrat an der Gründungsversammlung, welche voraussichtlich am 11. September 2017 stattfinden wird. Die Stimmenanteile richten sich nach der Anzahl Aktien, die von den einzelnen Kantonen gehalten werden: UR: 400 Aktien (10 Prozent), SZ: 1800 Aktien (45 Prozent), ZG: 1800 Aktien (45 Prozent). Die Wahl des Verwaltungsrats erfolgt gestützt auf einen Vorschlag, den der Konkordatsrat gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. e des Psychiatriekonkordats vom 17. März 2016 den Regierungen zuhanden der Aktionariatsvertretungen unterbreiten wird. Auf diese Weise erfolgt innerhalb des Aktionariats eine Koordination, um zu gewährleisten, dass die erforderlichen Qualifikationen im Verwaltungsrat angemessen repräsentiert sind.

Der Konkordatsrat hat ein Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat als Ganzes, für das Präsidium sowie für die einzelnen Mitglieder erarbeitet. Im Zentrum stehen nicht politische Gesichtspunkte, sondern eine ausgewogene Zusammensetzung nach fachlichen Aspekten. Insbesondere geht es um Kompetenzen in den Bereichen Unternehmensführung, Gesundheitsversorgung, Psychiatrie, Betriebswirtschaft und Recht. Zudem sind die Grundsätze der Corporate Governance zu beachten; namentlich soll ein Doppelmandat Konkordatsrat – Verwaltungsrat vermieden werden.

Gestützt auf die definierten Kriterien wurden bereits geeignete Persönlichkeiten identifiziert und kontaktiert. Nach dem Inkrafttreten des neuen Psychiatriekonkordats per 1. Juli 2017 wird der Konkordatsrat die Wahlvorschläge für die Mitglieder des Verwaltungsrats umgehend verabschieden und den Regierungen der drei Konkordatskantone unterbreiten.

Seite 2/2 2750.1 - 15470

Die formelle Wahl des Verwaltungsrats erfolgt an der Gründungsversammlung der Betriebsgesellschaft. Der Gesundheitsdirektor Martin Pfister wird die Stimmen des Kantons Zug ausüben, und zwar in Vertretung des Regierungsrats, der gestützt auf § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz; BGS 153.1) die Aktionärsrechte wahrnimmt. Die Mandatierung und Instruktion des Gesundheitsdirektors für die Vornahme der Gründungshandlungen und die Wahl des Verwaltungsrats erfolgt mittels Regierungsratsbeschluss.

Hinsichtlich der Bestimmung der Revisionsstelle ist das Selektionsverfahren noch im Gange. Vier Firmen wurden angefragt, eine Offerte zu unterbreiten. Die Wahl erfolgt ebenfalls an der Gründungsversammlung der Betriebsgesellschaft.

Regierungsratsbeschluss vom 13. Juni 2017